

NOMOSLEHRBUCH

Krajewski

Völkerrecht

3. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Markus Krajewski
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Völkerrecht

3. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7319-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-1329-0 (ePDF)

3. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Völkerrecht zunehmend ausdifferenziert. Zahlreich spezialisierte Teilrechtsgebiete sind entstanden und weitergewachsen. Gleichzeitig verdichteten sich die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Wer sich heute mit dem Schutz von Menschenrechten in Gebieten schwacher Staatlichkeit, der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch internationale Strafgerichte oder den Auswirkungen von Schiedsgerichten in Handels- und Investitionsschutzabkommen befasst, sieht sich schnell mit grundlegenden Fragen der Geltung, Interpretation und Wirkung völkerrechtlicher Regeln konfrontiert. Oft scheint das Völkerrecht dabei nach wie vor als fremde Rechtsordnung, die weniger rechtlich konnotiert als politisch determiniert ist.

Vor diesen Schwierigkeiten steht auch die völkerrechtliche Ausbildung an den Hochschulen. Daher ist es die zentrale Aufgabe der Völkerrechtslehre, den oft verwirrend erscheinenden Rechtsstoff zu ordnen und zu systematisieren und den Studierenden Strukturierungshilfen anzubieten. Diese Angebote müssen eingängig präsentiert werden und realistisch in dem begrenzten studentischen Zeitbudget wahrgenommen werden können. Das verbietet es, in einem an typischen studentischen Bedarfen orientierten Lehrbuch dogmatische Streitigkeiten wissenschaftlich zu vertiefen und abstrakte Fragen ausführlich zu erörtern. Zugleich hat der Umfang eines Lehrbuchs, das sich als Lern- und Arbeitsbuch versteht, eine natürliche Grenze.

Das didaktische Konzept des vorliegenden Lehrbuchs beruht auf der Grundannahme, dass sich die universitäre Lehre am studentischen Lernen orientieren soll. Die Lehre dient in erster Linie dem Lernen. Folglich muss ein Lehrbuch, das sich als Lernbuch versteht, an den Funktions- und Rahmenbedingungen des Lernverhaltens der Studierenden ausgerichtet sein. Ein Lehrbuch soll – reale oder virtuelle – Lehrveranstaltungen ergänzen und nur im Ausnahmefall ersetzen. Es bietet sich als begleitende Lektüre an, die nur punktuell vertieft. Hauptsächlich soll ein Lehrbuch Orientierungshilfe beim Erfassen und Verstehen der Grundprinzipien und wesentlichen Regeln einer Rechtsordnung bieten und die Leserinnen und Leser zur kritischen Reflektion der Materie anregen.

Eines der Leitprinzipien dieses Lehrbuchs ist die Ordnungsidee eines Allgemeinen und eines Besonderen Teils des Völkerrechts. Diese den Studierenden aus anderen Rechtsgebieten bekannte Unterteilung ist ein Strukturierungsangebot, das auch in der völkerrechtlichen Lehre nutzbar gemacht werden kann. Unter dem Allgemeinen Teil des Völkerrechts werden dabei die Lehren von den Rechtsquellen, den Rechtssubjekten und den grundlegenden Rechtsbeziehungen zwischen den Subjekten des Völkerrechts verstanden. Der Besondere Teil des Völkerrechts umfasst Teilrechtsgebiete des Völkerrechts, die sich auf ein bestimmtes Politikfeld der internationalen Beziehungen (z. B. Sicherheit, Wirtschaft, Umwelt) beziehen oder sich als homogene Materien mit eigenen Durchsetzungsmechanismen herausbilden (z. B. Menschenrechtsschutz, Völkerstrafrecht). Da das Völkerrecht keiner einheitlichen Kodifikation unterworfen ist, lässt sich die Unterteilung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zwar nicht immer strikt vornehmen. Sie dient jedoch dem besseren Verständnis von Zusammenhängen, Strukturen und Prinzipien innerhalb des Völkerrechts.

Bei der Darstellung der einzelnen Teilrechtsgebiete stellt dieses Lehrbuch die völkervertraglichen Kodifikationen in den Mittelpunkt. So wie in anderen Rechtsgebieten sollen Studierende diesem Lehrbuch „mit dem Blick ins Gesetz“ folgen, wobei das „Gesetz“

Vorwort

hier die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge sind. Dabei kann neben den für die Lehre konzipierten völkerrechtlichen Vertragssammlungen auch zunehmend auf das Internet verwiesen werden, wo inzwischen viele Verträge und andere Quellen auch auf Deutsch zur Verfügung stehen.

Wie jede Rechtsordnung dient auch das Völkerrecht der Bearbeitung und Lösung von Konflikten. Das abstrakte Wissen und die theoretische Durchdringung einer Rechtsmaterie müssen daher durch das Verständnis der Anwendung des Rechts auf konkrete Fälle ergänzt werden. Das vorliegende Lehrbuch will dem durch 30 kleinere Fallbeispiele Rechnung tragen, die nahezu ausschließlich aktuellen Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte oder Streitbeilegungsorgane nachgebildet sind oder auf realen Ereignissen beruhen. Dass dabei mehrere Fälle Urteile des Bundesverfassungsgerichts und anderer innerstaatlicher Gerichte aufgreifen, macht den Einfluss des Völkerrechts auf die innerstaatliche Rechtsordnung deutlich.

Literaturhinweise und Fußnoten in diesem Buch beschränken sich auf wenige, überwiegend leicht zugängliche Quellen. Sie dienen in erster Linie der Ergänzung des Lehrbuchtexts und sollen bei Seminar- und Hausarbeiten einen ersten Einstieg in die jeweilige Fachliteratur ermöglichen. Bewusst wurde daher auch auf umfängliche Nachweise unterschiedlicher in der Lehre vertretenen Meinungen verzichtet. Auch die Literaturliste orientiert sich somit an dem Ziel eines Lern- und Arbeitsbuchs.

Wer ein Lehrbuch wie dieses im universitären Alltag schreibt, ist auf vielfältige Unterstützung angewiesen. Für Vor- und Zurarbeiten, kritische Durchsicht und Hilfe bei den früheren Auflagen bin ich Hanna Geks, Martin Gronemann, Florian Kirschner, Tina Linti, Sascha Lüftner, Mirka Möldner, Anja Nestler, Franziska Oehm und Pia Zecca zu großem Dank verpflichtet. Bei den für die Neuauflage erforderlichen Verbesserungen und Aktualisierungen sowie bei der Verfassung der neuen Kapitel (§§ 13, 15 und 16) haben mich Sandra Ehard, Rachel Hoepfner, Chantal Kowolik und Julian Werner tatkräftig unterstützt. Ich hoffe, dass ihnen die Mitarbeit nicht nur Freude bereitet hat, sondern ihnen auch für ihre Weiterqualifikation förderliche Erkenntnisse und Einsichten vermittelte.

Neben einem großartigen Team bedarf es für die erfolgreiche Vollendung eines Lehrbuchs auch eines Verlages, der sich in Geduld üben und so manche Vertröstung und Entschuldigung klaglos hinnehmen muss. Herrn Dr. Peter Schmidt und dem Nomos-Verlag sei hierfür gedankt.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf unvermeidliche Fehler bin ich überaus dankbar. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter der Adresse markus.krajewski@fau.de

Erlangen und Nürnberg, im Januar 2023

Markus Krajewski

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	19
<hr/> Erster Teil – Grundlagen	
§ 1 Begriff und Gegenstand des Völkerrechts	22
§ 2 Grundzüge der Völkerrechtsgeschichte	33
§ 3 Theorien des Völkerrechts	48
<hr/> Zweiter Teil – Allgemeines Völkerrecht	
§ 4 Quellen des Völkerrechts	62
§ 5 Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht sowie EU-Recht	103
§ 6 Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	120
§ 7 Subjekte des Völkerrechts	137
§ 8 Allgemeine Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen	171
<hr/> Dritter Teil – Besonderes Völkerrecht	
§ 9 Internationale Friedenssicherung	200
§ 10 Humanitäres Völkerrecht	240
§ 11 Völkerstrafrecht	265
§ 12 Menschenrechte	291
§ 13 Internationales Migrations- und Flüchtlingsrecht	328
§ 14 Wirtschaftsvölkerrecht	339
§ 15 Arbeitsvölkerrecht	364
§ 16 Internationales Gesundheitsrecht	375
§ 17 Umweltvölkerrecht	383
§ 18 Seevölkerrecht	399
Definitionen	415
Stichwortverzeichnis	427

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	19

Erster Teil – Grundlagen

§ 1 Begriff und Gegenstand des Völkerrechts	22
A. Zum Begriff „Völkerrecht“	22
B. Regelungsbereiche des Völkerrechts	24
C. Eigenart und wesentliche Merkmale des Völkerrechts	25
I. Genossenschaftlicher Charakter	26
II. Geringer Organisationsgrad	27
D. Abgrenzungen zu und Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten	28
I. Innerstaatliches Recht	28
II. Europarecht	29
III. Internationales Privatrecht und transnationales Recht	31
Wiederholungs- und Verständnisfragen	32
§ 2 Grundzüge der Völkerrechtsgeschichte	33
A. Wann beginnt die „Geschichte des Völkerrechts“?	33
B. Antike	34
C. Mittelalter	36
D. Neuzeit	37
I. Die Entstehung des Westfälischen Systems der europäischen Nationalstaaten	37
II. Völkerrechtliche Epochen der Neuzeit	38
III. Entwicklung der klassischen Völkerrechtstheorie	40
E. Die Zeit des Völkerbundes	42
F. Neuorientierung und Herausbildung des modernen Völkerrechts nach 1945	44
I. Gründung der Vereinten Nationen	44
II. Völkerrecht zur Zeit des Ost-West-Konfliktes	45
G. Völkerrecht der Gegenwart	45
Wiederholungs- und Verständnisfragen	47
§ 3 Theorien des Völkerrechts	48
A. Geltungsgrund und Charakter des Völkerrechts	48
I. Naturrechtliche Vorstellungen	49
II. Rechtspositivismus	49
B. Ordnungsideen und ihre Grenzen	51
I. Konstitutionelles Denken im Völkerrecht	51
II. Fragmentierung und Pluralismus	52
III. Neuere öffentlich-rechtliche Ansätze	53
C. Hinterfragungen der herrschenden Lehre und des herrschenden Rechts	55
I. Kritische Theorien	55

Inhalt

II. Perspektiven der „Dritten Welt“	56
III. Frauenrechte und Fraueninteressen im Völkerrecht	57
D. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze	57
I. Soziologie	57
II. Theorie der internationalen Beziehungen	58
III. Ökonomische Analyse	60
Wiederholungs- und Verständnisfragen	60

Zweiter Teil – Allgemeines Völkerrecht

§ 4 Quellen des Völkerrechts	62
A. Grundlagen	62
I. Rechtsquellen	63
II. Rechtserkenntnisquellen	64
B. Völkerrechtliche Verträge	65
I. Kodifikation und Grundsätze des Völkervertragsrechts	65
II. Begriff und Arten völkerrechtlicher Verträge	67
III. Vertragsschluss	69
1. Kompetenz und Vertretungsmacht	71
2. Verfahren	71
3. Inkrafttreten	73
IV. Vorbehalte	74
1. Begriff und Zulässigkeit	75
2. Rechtswirkungen	76
V. Auslegung völkerrechtlicher Verträge	80
1. Grundlagen	81
2. Allgemeine Auslegungsregel	82
3. Ergänzende Auslegungsmittel	84
VI. Kollisionen von vertraglichen Verpflichtungen	86
VII. Beendigung von Verträgen	88
1. Einvernehmliche Vertragsbeendigungen	89
2. Kündigung und Rücktritt	89
3. Beendigung wegen erheblicher Vertragsverletzung	90
4. Grundlegende Änderung der Vertragsumstände	92
C. Völkergewohnheitsrecht	93
I. Bedeutung	94
II. Merkmale und Nachweis des Völkergewohnheitsrechts	95
1. Allgemeine Übung	95
2. Rechtsüberzeugung (opinio iuris)	96
III. Wirkungen	97
D. Allgemeine Rechtsgrundsätze	99
E. Sonstige Quellen des Völkerrechts	99
I. Einseitige Rechtsakte	100
II. Beschlüsse internationaler Organisationen (Sekundärrecht)	101
III. Unverbindliche Normen („soft law“)	101
Wiederholungs- und Verständnisfragen	102

Inhalt

§ 5 Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht sowie EU-Recht	103
A. Grundsätze	104
I. Theoretische Deutungsmodelle: Monismus und Dualismus	104
II. Praxisrelevante Elemente der Bedeutung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht: Geltung, Einbeziehung, Rang und Wirkung	105
B. Völkerrecht und Grundgesetz	108
I. Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes	108
II. Allgemeine Regeln des Völkerrechts	109
1. Inhalt und Wirkung von Art. 25 GG	109
2. Völkerrechtliches Normverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG	111
III. Völkerrechtliche Verträge	113
1. Zustimmungsgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 GG	113
2. Wirkung von Urteilen internationaler Gerichte	116
3. Völkerrechtliche Verträge und Landeskompetenzen	116
C. Völkerrecht und EU-Recht	118
Wiederholungs- und Verständnisfragen	119
§ 6 Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	120
A. Grundlagen	120
I. Gegenstand, Begriff und Funktion	121
II. Artikel zur Staatenverantwortlichkeit der International Law Commission (ILC)	123
III. Allgemeine Grundsätze und Struktur	124
B. Zurechnung staatlichen Verhaltens	125
I. Handeln öffentlicher Organe	125
II. Handeln nicht-staatlicher Gruppen und Personen	126
C. Ausschluss der Rechtswidrigkeit	129
D. Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	131
E. Umsetzung	132
I. Geltendmachung	132
II. Gegenmaßnahmen	133
1. Voraussetzungen und Grenzen	133
2. Gegenmaßnahmen durch andere als die verletzten Staaten	134
Wiederholungs- und Verständnisfragen	136
§ 7 Subjekte des Völkerrechts	137
A. Grundlagen der Völkerrechtssubjektivität	137
B. Staaten	139
I. Elemente des völkerrechtlichen Staatsbegriffs	139
1. Territorium	141
2. Bevölkerung	144
3. Effektive Staatsgewalt	146
4. Sonderfälle: De facto-Regime und Failed State	148
II. Anerkennung	149
III. Entstehung und Untergang von Staaten	151
IV. Staatennachfolge	153
1. Nachfolge in Verträge und internationale Organisationen	154

Inhalt

2. Nachfolge in Vermögen und Schulden und sonstige Nachfolgetatbestände	156
C. Internationale Organisationen	157
I. Grundlagen	158
II. Rechtsordnung	159
1. Gründungsvertrag	159
2. Rechtsquellen und Kompetenzordnung	160
III. Organe	161
1. Grundlagen der Organstruktur	161
2. Organe der Vereinten Nationen	162
D. Individuen	165
E. Sonstige Völkerrechtssubjekte	166
I. Traditionelle Völkerrechtssubjekte	167
II. Völker	168
III. Multinationale Unternehmen	168
IV. Internationale Nichtregierungsorganisationen	169
Wiederholungs- und Verständnisfragen	170
§ 8 Allgemeine Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen	171
A. Souveräne Gleichheit	172
I. Gleichheit der Staaten und staatliche Souveränität	172
II. Territorial- und Personalhoheit	173
III. Staatenimmunität	176
B. Interventionsverbot	180
C. Friedliche Streitbeilegung	182
I. Grundlagen	182
II. Gerichtliche und schiedsgerichtliche Streitbeilegung	183
1. Schiedsgerichte	184
2. Internationale Gerichte	185
III. Internationaler Gerichtshof (IGH)	186
1. Grundlagen	187
2. Zugang und Zuständigkeit	188
3. Entscheidungsarten und Rechtswirkungen	190
D. Gewaltverbot	191
E. Selbstbestimmungsrecht der Völker	191
F. Kooperationsgebot und Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen	193
I. Diplomatische Beziehungen	194
1. Rechtsgrundlagen	194
2. Diplomatische Immunitäten	195
II. Konsularische Beziehungen	197
Wiederholungs- und Verständnisfragen	199

Inhalt

Dritter Teil – Besonderes Völkerrecht

§ 9 Internationale Friedenssicherung	200
A. Historische Entwicklung: Vom „bellum iustum“ zum „ius contra bellum“	200
I. Ideengeschichte des „gerechten Krieges“	201
II. Positivrechtliche Beschränkungen des „ius ad bellum“ im 20. Jahrhundert	202
B. Gewaltverbot	203
I. Rechtsgrundlagen	204
II. Tatbestandsmerkmale	205
1. Anwendung oder Androhung von Gewalt	205
2. Zwischenstaatliche Beziehungen	207
3. Staatliche Zurechnung	208
III. Ausnahmen	208
C. Das System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen	209
I. Grundlagen und Struktur des Kapitels VII der UN-Charta	210
II. Voraussetzungen des Kapitels VII	211
1. Feststellung durch den Sicherheitsrat	212
2. Tatbestandsvarianten	212
III. Maßnahmen nach Kapitel VII	214
1. Nichtmilitärische Maßnahmen	214
2. Militärische Maßnahmen	216
3. Vorläufige Maßnahmen	217
IV. UN-Friedensmissionen	218
1. Klassische Blauhelmeinsätze	218
2. Robuste Einsätze der Friedenserzwingung	219
3. Peacekeeping heute	220
D. Selbstverteidigung	220
I. Rechtsgrundlagen	221
II. Voraussetzungen	222
1. Bewaffneter Angriff	222
2. Gegenwärtigkeit	224
3. Staatliche Zurechnung	225
4. Notifikationspflicht gem. Art. 51 Satz 2 UN-Charta	226
III. Grenzen	226
E. Aktuelle Herausforderungen	228
I. Humanitäre Intervention	228
1. Begriff und geschichtliche Entwicklung	229
2. Rechtsgrundlagen	230
3. Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) als neuer Grundsatz?	231
II. Internationaler Terrorismus	234
1. Terrorismus als Begriff und Phänomen	234
2. Terrorismus als nach Völkerrecht strafbares Verhalten	235
3. Internationaler Terrorismus im System der kollektiven Friedenssicherung	236
4. Selbstverteidigung gegen terroristische Angriffe?	236
III. Cyberwar	238
Wiederholungs- und Verständnisfragen	239

Inhalt

§ 10 Humanitäres Völkerrecht	240
A. Grundlagen und Entwicklung	241
I. Begriff und Funktion des humanitären Völkerrechts	241
II. Historische Entwicklung	242
B. Rechtsquellen	244
I. Völkervertragsrecht	244
II. Gewohnheitsrecht	246
III. Ergänzungen durch andere Rechtsquellen	246
C. Anwendungsbereich	247
I. Internationale bewaffnete Konflikte	247
II. Nicht-internationale Konflikte	249
III. Asymmetrische Konflikte	250
D. Materieller Regelungsgehalt	252
I. Grundprinzipien	252
II. Kombattanten und Zivilbevölkerung	253
III. Einzelne Regelungsbereiche	255
1. Verbotene Methoden und Waffen	255
2. Schutz der Zivilbevölkerung	256
3. Umwelt- und Kulturgüterschutz	257
4. Schutz von Kriegsgefangenen	258
5. Besatzungsrecht	258
E. Durchsetzung und Überwachung	260
I. Völkerrechtliche Instrumente	261
II. Entschädigungsrecht	262
III. Strafrechtliche Verfolgung	263
Wiederholungs- und Verständnisfragen	264
§ 11 Völkerstrafrecht	265
A. Grundlagen	265
I. Begriff und Abgrenzungen	265
II. Funktionen des Völkerstrafrechts	267
1. Strafrechtliche Funktionen	267
2. Völkerrechtliche Funktionen	268
B. Geschichtliche Entwicklung	269
I. Die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio	269
II. Die ad hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda	271
III. Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs	272
IV. Weitere Entwicklungen	273
C. Verbrechenstatbestände	274
I. Völkermord	275
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	276
III. Kriegsverbrechen	277
IV. Verbrechen der Aggression	277
D. Internationaler Strafgerichtshof	280
I. Institutioneller Aufbau	281
II. Zuständigkeit	281

Inhalt

III. Ausübung der Gerichtsbarkeit	283
1. Überweisung durch einen Vertragsstaat	283
2. Unterbreitung durch den Sicherheitsrat	283
3. Einleitung von Ermittlungen durch den Ankläger	284
4. Verfahrensaufschub durch Sicherheitsrat	285
IV. Zulässigkeit	286
V. Verfahrensablauf	287
E. Völkerstrafrecht und innerstaatliches Recht	289
Wiederholungs- und Verständnisfragen	290
§ 12 Menschenrechte	291
A. Grundlagen	291
I. Begriff	291
II. Historische Entwicklung	292
1. Menschenrechte als Teil des Konstitutionalismus im 18. und 19. Jahrhundert	292
2. Vorläufer des internationalen Menschenrechtsschutzes im 19. und 20. Jahrhundert	293
3. Menschenrechtsschutz als Aufgabe der Vereinten Nationen	294
4. Entwicklungen nach 1948	296
III. Rechtsquellen	297
1. Globale Ebene	297
2. Regionale Ebene	298
B. Allgemeine Lehren	300
I. Verpflichtete	300
1. Staatenpflichten	300
2. Menschenrechtliche Verpflichtungen internationaler Organisationen	303
3. Verantwortung multinationaler Unternehmen	305
II. Territoriale Reichweite	307
1. Staatsgebiet und Hoheitsgewalt	308
2. Extraterritoriale Geltung bei tatsächlicher Hoheitsgewalt	308
3. Schutzpflicht bei unternehmerischen Handeln mit Auslandsbezug	310
III. Einschränkungen von Menschenrechten	311
C. Einzelne Verbürgungen	312
I. Bürgerliche und politische Rechte	312
1. Recht auf Leben	312
2. Folterverbot	313
3. Religions- und Meinungsfreiheit	314
II. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	315
1. Progressive Umsetzung und Justiziabilität	316
2. Menschenrechte im Arbeitsleben	317
3. Recht auf Gesundheit und Recht auf Bildung	318
III. Diskriminierungsverbote	319
D. Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten	320
I. Internationale Ebene	321
1. Institutionen der Vereinten Nationen	321
2. Vertragsbasierte Institutionen	322
II. Regionale Ebene	323

Inhalt

E.	Wirkung im innerstaatlichen Recht	326
	Wiederholungs- und Verständnisfragen	327
§ 13	Internationales Migrations- und Flüchtlingsrecht	328
A.	Grundlagen	329
	I. Gegenstand	329
	II. Historischer Hintergrund	329
	1. Entwicklung vor 1945	329
	2. Flüchtlingsschutz und Migrationsverwaltung im Rahmen der Vereinten Nationen	330
	3. Globale Pakte für Flüchtlinge und Migration von 2018	331
B.	Gewohnheitsrechtliches Fremdenrecht	332
C.	Institutionen des internationalen Migrations- und Flüchtlingsrecht	332
D.	Genfer Flüchtlingskonvention	333
	I. Räumlicher, zeitlicher und personeller Anwendungsbereich	333
	II. Das Non-refoulement-Prinzip	334
	III. Rechte von anerkannten Flüchtlingen	335
E.	Menschenrechtlicher Schutz von Flüchtlingen und Migrant:innen	336
	I. Recht auf Einreise und Asyl?	336
	II. Schutz vor Abschiebung und Auslieferung	336
	III. UN-Wanderarbeitnehmerkonvention	337
	Wiederholungs- und Verständnisfragen	338
§ 14	Wirtschaftsvölkerrecht	339
A.	Welthandelsrecht	340
	I. Grundlagen	340
	1. Gegenstand	340
	2. Entwicklung	341
	II. Institutionelles Recht	342
	1. Welthandelsorganisation	342
	2. Streitschlichtung in der WTO	343
	III. Materielles Recht	346
	1. Warenhandel	347
	2. Dienstleistungshandel	350
	3. Handelsaspekte des geistigen Eigentums	352
B.	Internationales Investitionsrecht	353
	I. Rechtsquellen	354
	II. Schutzzumfang und materielle Schutzstandards	355
	III. Streitbeilegung	357
C.	Regionale und bilaterale Wirtschaftsintegrationsabkommen	359
D.	Internationale Finanzinstitutionen	361
	I. Internationaler Währungsfonds (IWF)	361
	II. Weltbank	362
	Wiederholungs- und Verständnisfragen	363

Inhalt

§ 15 Arbeitsvölkerrecht	364
A. Grundlagen	364
I. Begriff und Gegenstand	364
II. Historische Entwicklung	365
1. Arbeitsvölkerrecht vor 1945	365
2. Von der Erklärung von Philadelphia zum Arbeitsvölkerrecht der Globalisierung	366
B. Institutioneller Rahmen	367
I. International Labour Organisation (ILO)	367
II. Organe	367
III. Rechtssetzung	368
C. Materielle Standards	369
I. ILO-Kernarbeitsnormen	369
II. Weitere Regelungsmaterien	371
III. Rechtsnatur der ILO-Standards	372
D. Überwachung und Umsetzung der ILO-Standards	373
I. Berichtsverfahren	373
II. Beschwerde- und Klageverfahren	373
E. Menschenrechte im Arbeitsleben	374
Wiederholungs- und Verständnisfragen	374
§ 16 Internationales Gesundheitsrecht	375
A. Grundlagen	376
B. Recht der Weltgesundheitsorganisation (WHO)	377
I. Institutionelle Grundlagen	377
II. Materielles Weltgesundheitsrecht	378
C. Gesundheitsrecht außerhalb der WHO	379
I. Menschenrecht auf Gesundheit	379
II. Internationales Handelsrecht und Gesundheitsschutz	380
D. Internationales Gesundheitsrecht in der COVID-19-Pandemie	381
Wiederholungs- und Verständnisfragen	382
§ 17 Umweltvölkerrecht	383
A. Grundlagen	383
I. Begriff, Funktion und Rechtsquellen	383
II. Historische Entwicklung	384
B. Völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze und Prinzipien	385
C. Einzelne Vertragsregime	389
I. Internationaler Wasserschutz	389
1. Schutz internationaler Binnengewässer	389
2. Meeresumweltschutz	391
II. Artenschutz und biologische Vielfalt	392
III. Abfall- und Schadstoffrecht	394
IV. Klimaschutz	394
V. Prozedurales Umweltrecht	397
Wiederholungs- und Verständnisfragen	398

Inhalt

§ 18 Seevölkerrecht	399
A. Grundlagen	399
I. Begriff	399
II. Entwicklung des Seevölkerrechts	399
B. Staatliche Hoheits- und Nutzungsräume auf dem Meer	401
I. Staatsgebiet und staatsfreie Räume	402
II. Räumliche Einteilung des Meeres	402
1. Innere Gewässer	403
2. Küstenmeer und Archipelgewässer	403
3. Anschlusszone, Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und Festlandssockel	404
C. Das Recht der Hohen See	405
I. Definition und Grundprinzipien	405
1. Hohe See und Tiefseeboden („das Gebiet“)	405
2. Freiheit der Hohen See	405
II. Allgemeine Regeln über Schiffe auf Hoher See	407
1. Flaggenstaatsprinzip	407
2. Rechte und Pflichten auf Hoher See	408
3. Pirateriebekämpfung	409
D. Seevölkerrechtliche Streitbeilegung	411
I. Grundsätze	412
II. Streitbeilegung nach dem Seerechtsübereinkommen	412
III. Der Internationale Seegerichtshof	413
Wiederholungs- und Verständnisfragen	414
Definitionen	415
Stichwortverzeichnis	427

§ 2 Grundzüge der Völkerrechtsgeschichte

Literaturhinweise: A. von Arnould (Hrsg.), Völkerrechtsgeschichte(n): historische Narrative und Konzepte im Wandel, 2017; B. Fassbender/A. Peters (ed.), Oxford Handbook of the History of International Law, 2012; Beiträge von M. Koskenniemi, W. Preiser, H.-U. Scupin und S. Verosta zum Stichwort „History of International Law“ in der Max Planck Encyclopedia of Public International Law 2007–2011, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>; A. Orakhelashvili (ed.), Research Handbook on the Theory and History of International Law, 2nd ed, 2020; A. Anghie, Die Evolution des Völkerrechts – Koloniale und postkoloniale Realitäten, KJ 2009, 49–63; K.-H. Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007; ders., Zur Geschichtlichkeit des Völkerrechts, Jura 1997, 449–453; W. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984.

A. Wann beginnt die „Geschichte des Völkerrechts“?

Versteht man unter Völkerrecht das Recht zwischenstaatlicher Beziehungen lässt sich von der Geschichte des Völkerrechts erst ab der **Herausbildung von Staaten im modernen Sinne** sprechen. Zuvor waren politische Herrschaftsverbände nicht ausschließlich durch die den Staat prägende territorial verfasste Souveränität geprägt, sondern durch territoriale, soziale, ethnische, kulturelle oder personale Verbandsstrukturen organisiert. Für ein auf Staaten fokussierendes Verständnis der Völkerrechtsgeschichte spricht, dass zahlreiche Grundprinzipien des geltenden Völkerrechts untrennbar mit der Idee von Staatlichkeit in diesem Sinne verbunden sind. 1

Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass **politische Herrschaftsverbände zu allen Zeiten rechtlich-verfasste Beziehungen** zueinander unterhielten. Ob man alle politischen Herrschaftsverbände als „Staaten“ im völkerrechtlichen Sinne bezeichnet¹ oder den Staatsbegriff auf die Zeit ab der Herausbildung der französischen, spanischen und englischen Nationalstaaten im späten 15. Jahrhundert beschränkt², ist dabei überwiegend eine terminologische Frage. Verträge über Friedensschlüsse, Grenzverläufe, Gebietsabtretungen, diplomatische Beziehungen oder den Handelsverkehr sind kein Phänomen, das ausschließlich der Neuzeit zuzuordnen wäre. Tatsächlich lassen sich einige Institute des modernen Völkerrechts deutlich weiter in der Geschichte zurückverfolgen als bis in die Anfänge der Neuzeit. Daher ist es sinnvoll, den folgenden kurzen historischen Überblick **bereits in der Antike** beginnen zu lassen. 2

So wie eine Betrachtung des gegenwärtigen Völkerrechts zwischen Theorie und Praxis unterscheiden und ihre wechselseitigen Bezüge, aber auch Widersprüche erkennen muss, so muss auch bei der Betrachtung der Völkerrechtsgeschichte zwischen der **Ideen- und Realgeschichte** unterschieden werden. Die in den Schriften der Philosophen und Staatsdenker der Antike, des Mittelalters und der frühen Neuzeit unternommenen Versuche, Rechtsprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen zu begründen, beruhen nicht nur auf den Beobachtungen der Praxis, sondern auch auf philosophischen, religiösen oder metaphysischen Überlegungen, die nicht immer der Realität der internationalen Beziehungen entsprachen. Dennoch stehen geistesgeschichtliche Entwicklungen und tatsächliche Macht- und Gesellschaftsverhältnisse in einem engen Zusammenhang.³ 3

1 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 2.

2 Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 33 ff.

3 Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 21.

§ 2 Erster Teil – Grundlagen

- 4 Zu beachten ist schließlich, dass die nachfolgende Betrachtung, wie auch die meisten anderen Darstellungen in der Lehrbuchliteratur, eine **eurozentristische Perspektive** einnimmt.⁴ Das hängt zum einen damit zusammen, dass die historische Entwicklung der Rechtsbeziehungen nicht-europäischer politischer Verbände miteinander lange Zeit wenig erforscht wurde und auch heute noch nicht vollständig erschlossen scheint.⁵ Zum anderen beruht diese Perspektive darauf, dass das geltende Völkerrecht sowohl ideen- als auch realgeschichtlich durch Entwicklungen auf dem europäischen Kontinent geprägt ist.⁶ Das erklärt auch, warum im Zusammenhang mit der Dekolonisierung die neuen unabhängigen Staaten dem geltenden Völkerrecht und seinen Prinzipien häufig skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden.
- 5 Tatsächlich stellten sich den außereuropäischen Herrschaftsverbänden jedoch ähnliche grundsätzliche Fragen zur rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehungen wie in Europa. Vertragliche Regeln und rechtliche Beschränkungen der Kriegsführung finden sich daher auch in Regionen wie Indien oder Ostasien.⁷ Insofern kann man festhalten, dass sich auch **außerhalb Europas eigenständige völkerrechtliche Ideen entwickelten**.⁸ Diese wurden allerdings vor allem im Zuge der imperialistischen Ausdehnung der europäischen Mächte verdrängt und durch europäische Vorstellungen ersetzt.⁹
- 6 Der nachfolgende kurze Überblick muss notwendigerweise vieles ausklammern und kann sich nur auf Grundzüge beschränken. Dabei sollen weniger konkrete politische Entwicklungen die Darstellung leiten, sondern die Frage, welche rechtlichen Instrumente und Institute in den Beziehungen zwischen den Herrschaftsverbänden genutzt wurden, welche Veränderungen sie im Laufe der Zeit erfuhren und wie theoretisch über sie gedacht wurde. Ein besonderes Augenmerk gilt daher in Anlehnung an das Lehrbuch von *Karl-Heinz Ziegler* jedenfalls für die Zeit vor der Herausbildung des klassischen Völkerrechts den **Subjekten** der internationalen Beziehungen, der Rolle von **vertraglichen Vereinbarungen, Gesandtschaften** und Instituten des diplomatischen Verkehrs sowie der rechtlichen Erfassung von **Krieg und Frieden**.

B. Antike

- 7 Die vorderasiatischen, nordafrikanischen und europäischen Herrschaftsverbände der vorklassischen und klassischen Antike zeichneten sich durch eine große organisatorische Bandbreite aus: Kleinere und größere **Stadtstaaten** bestanden neben **größeren Reichen** (Ägypten, Babylonien, Assyrien, Perserreich), deren Bedeutung im Laufe der Geschichte einem stetigen Wandel unterworfen war. Die Beziehungen der Verbände untereinander waren teilweise von Gleichrangigkeit und teilweise von Über- und Unterordnungsverhältnissen geprägt. Insbesondere in Mesopotamien entstanden bereits früh vielfältige Handels- und Austauschbeziehungen zwischen Stadtstaaten und ver-

4 Kritisch dazu *Anghie*, Die Evolution des Völkerrechts – Koloniale und postkoloniale Realitäten, KJ 2009, 49 ff. und *Fassbender/Peters* (Hrsg.), Oxford Handbook of the History of International Law, 2012.

5 *Preiser*, History of International Law, Basic Questions and Principles, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, April 2011, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 3.

6 *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 2.

7 *Verosta*, in: A. Verdross, Völkerrecht, 5. Auflage, 1964, S. 78 ff.

8 *Preiser*, History of International Law, Basic Questions and Principles, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, April 2011, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 8.

9 Instruktiv ist die militärische Erzwingung diplomatischer Beziehungen der europäischen Mächte mit China im 19. Jahrhundert, das seinerzeit keinen politischen oder ideellen Bedarf an derartigen Beziehungen sah. *Verosta*, Die Geschichte des Völkerrechts, in: A. Verdross (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Auflage, 1964, S. 81 f.

schiedenen Reichen. Die sich hieraus ergebenden Probleme wurden teilweise rechtlich aufgegriffen und in vertraglichen Abmachungen oder verbindlichen Entscheidungen rechtlich geregelt. Übereinkünfte über den Grenzverlauf zwischen den sumerischen Stadtstaaten Lagasch und Umma gelten allgemein als die **ältesten bekannten vertraglichen Vereinbarungen** zwischen politischen Herrschaftsverbänden. Der älteste im Wortlaut überlieferte Vertrag stammt aus dem 3. Jahrtausend v. Chr.: Es handelt sich um ein Freundschafts- und Handelsabkommen zwischen dem in Nordsyrien gelegenen Stadtstaat Ebla und dem im heutigen Irak liegenden Assur.¹⁰

Auch in der **griechischen Antike** spielten Vereinbarungen zwischen verschiedenen Städten und Reichen, politische und militärische Bündnisse ebenso wie Handelsbeziehungen eine wichtige Rolle. Die zentrale Funktion vertraglicher Vereinbarungen für die Ordnung bilateraler und mehrseitiger Beziehungen zwischen Herrschaftsverbänden ist daher eines der wesentlichen Elemente des gegenwärtigen Völkerrechts, das sich bis in die Antike zurückverfolgen lässt. In dieser Zeit entwickelte sich auch ein ausgeprägtes **Gesandtschaftswesen**. Die Gesandten galten als unverletzlich und wurden fallbezogen eingesetzt. Ständige Gesandtschaften waren dagegen unbekannt.

Im **Römischen Reich** wurden die aus der griechischen Antike bekannten Institute übernommen und weiterentwickelt. Erstmals wurde der **Krieg als Rechtszustand** begriffen, der sich vom Frieden unterscheidet und außer bei Verteidigungshandlungen mit einer förmlichen Kriegserklärung beginnt.¹¹ In der römischen Rechtstradition entstand so auch erstmals der Gedanke des „gerechten“ und damit rechtmäßigen Krieges (*bellum iustum*). Diese Gedanken prägten das Völkerrecht bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts.

Das Kriegsführungsrecht unterlag dagegen keinen nennenswerten Einschränkungen. Im Römischen Recht entwickelt sich schließlich auch der Gedanke einer Rechtsordnung, die auf Grundprinzipien beruht, die allen Völkern gemeinsam ist (*ius gentium*).¹² Die im gegenwärtigen Völkerrecht als Rechtsquelle anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze¹³ beruhen auf einer vergleichbaren Vorstellung.

Insgesamt kann man festhalten, dass bereits in der Antike Grundprobleme der Beziehungen zwischen den Herrschaftsverbänden teilweise mit Rechtsinstrumenten und unter Rückgriff auf Rechtsprinzipien bearbeitet wurden, die im gegenwärtigen Völkerrecht Entsprechungen finden. Gleichwohl kann man diese Prinzipien und Rechtsinstrumente **nicht als Elemente einer einheitlichen Völkerrechtsordnung** ansehen. Zwar wurden sowohl in der griechischen als auch römischen Philosophie naturrechtliche Überlegungen und universalistische Rechtsideen entwickelt. Der Korpus der geltenden Rechtsregeln wurde jedoch nicht in ein einheitliches Gedankengebäude eingeordnet und als in sich geschlossene Rechtsmaterie verstanden. Insofern wäre es auch problematisch, die Geschichte des Völkervertragsrechts oder der Diplomatie lückenlos bis in die Antike zurückverfolgen zu wollen. Immerhin lässt sich jedoch die Zeitlosigkeit bestimmter Probleme in den zwischenstaatlichen Beziehungen und der Versuche ihrer rechtlichen Bearbeitung nachweisen.

10 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 12.

11 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 41.

12 Dazu oben § 1 A.

13 Dazu unten § 4 D.

C. Mittelalter

- 12 Auch die Herrschaftsverbände, die sich im Mittelalter auf dem europäischen Kontinent herausbildeten, waren keine Staaten im modernen Sinne. Die Herrschaftsbeziehungen in den einzelnen Verbänden beruhten auf dem Lehnswesen und religiösen Vorstellungen. Der politische und ideologische **Gegensatz zwischen Papst- und Kaisertum** prägte das Hochmittelalter. Die konkurrierenden Ansprüche auf Weltherrschaft von Papst und Kaiser eigneten sich nicht für die Konstruktion eines Rechtssystems der Koordination zwischen unabhängigen (souveränen) Herrschaftsverbänden. In der Praxis zeigte sich aber, dass auch „Gewalten mittleren Rangs“ wie kleinere Königreiche und Herzogtümer oder Städtebünde (Hanse) grenzüberschreitende Beziehungen miteinander unterhielten, so dass von einem „**System abgestufter Souveränität**“ gesprochen werden kann.¹⁴ In diesem System spielen vertragliche Vereinbarungen und Gesandtschaften in der Praxis weiterhin eine wichtige Rolle, jedoch ohne ein einheitliches System herauszubilden.
- 13 Für die Ideengeschichte waren Vorstellungen der Einheit des Christentums und der christlich-abendländischen Philosophie von zentraler Bedeutung. Entsprechend waren **theologische Begründungen** für die Entwicklung von Rechtsideen zentral. So lässt sich der Grundsatz *pacta sunt servanda* erstmals im kanonischen Recht nachweisen.¹⁵ Auch die Vorstellungen von einem gerechten Krieg (*bellum iustum*) beruhen auf theologischen Ansätzen, die sich bis zu den Kirchenvätern Augustinus und Isidor von Sevilla zurückverfolgen lassen.¹⁶ Im 13. Jahrhundert erlangte die Scholastik des Thomas von Aquin eine große Bedeutung. Er entwickelte drei Voraussetzungen für den gerechten Krieg: Nach seinen Vorstellungen bedurfte es zunächst der Ermächtigung eines zur Kriegführung berechtigten Fürsten, der den Krieg erklären musste. Kriegsführung wurde somit als Privileg souveräner Herrscher angesehen, so dass „private“ Fehden illegal waren. Weiterhin war ein auf das Verhalten des Gegners zurückgehender gerechter Grund (*iusta causa*) wie die Selbstverteidigung gegen einen Angriff oder die Bestrafung von Rechtsbrechern erforderlich. Schließlich musste der Kriegführende mit redlicher Absicht (*intentio recta*) handeln und die Wiederherstellung des Friedens beabsichtigen.¹⁷
- 14 In der Praxis fanden die theologisch fundierten Ansätze, das Recht der Kriegsführung in dieser Weise zu beschränken, kaum Widerhall. Dagegen werden die Vorstellungen der antiken und mittelalterlichen christlichen Lehre heute im Zusammenhang mit den Debatten über humanitäre Interventionen teilweise wieder aufgegriffen.¹⁸ Tatsächlich wird das gesamte Mittelalter von einer **Vielzahl teils lang anhaltender kriegerischer Auseinandersetzungen** geprägt. Auch die Kriegsführung „christlicher“ Herrscher unterlag kaum Beschränkungen in der Praxis, sondern zeichnete sich durch uneingeschränkte und undifferenzierte Gewaltausübungen gegenüber Menschen und Sachen aus. Bemerkenswert ist zudem, dass auch die theologisch inspirierte Rechtswissenschaft kaum Einschränkungen entwickelte.

14 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 76–77.

15 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 88.

16 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 83.

17 Preiser, History of International Law, Ancient Times to 1648, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, August 2008, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 51.

18 Dazu unten § 9 E. I.

Dieser Befund steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zu der ebenfalls im Mittelalter entstehenden **islamischen Rechtstradition**. Diese kannte Einschränkungen der Kriegsführung wie die Schonung von Frauen, Kindern, Alten und Kranken und das Verbot unnötiger Schädigungen (z. B. das Abhauen von Obstbäumen). Vergewaltigungen und das Töten von Geiseln waren gleichfalls verboten.¹⁹ Derartige Grundregeln finden sich in der christlich-abendländischen Tradition erst mit dem Entstehen des humanitären Völkerrechts gegen Mitte des 19. Jahrhunderts.²⁰

15

D. Neuzeit

I. Die Entstehung des Westfälischen Systems der europäischen Nationalstaaten

Zu Beginn der als Neuzeit bezeichneten Epoche (ab etwa 1500) steht die Entstehung der **ersten europäischen Nationalstaaten**. Während sich in Deutschland und Italien erst viel später Gesamtstaaten herausbildeten, wird die Entstehung der Staatlichkeit Frankreichs, Englands und Spaniens üblicherweise auf das Ende des 15. Jahrhunderts datiert. Infolgedessen stehen sich ab der Neuzeit mehrere – grundsätzlich gleichberechtigte – souveräne Fürsten auf dem europäischen Kontinent gegenüber, deren Rechtsbeziehungen untereinander koordinationsrechtlich gestaltet werden mussten.

16

Die Herausbildung europäischer Nationalstaaten fand einen ersten Abschluss in der durch den **Westfälischen Frieden** (1648) begründeten europäischen Staatenordnung. Die in Münster und Osnabrück geschlossenen Friedensverträge beendeten den Dreißigjährigen Krieg (1618–1648), der als Konfessions- und Territorialkrieg zu nachhaltigen Verwerfungen der politischen Ordnung Mitteleuropas führte und mit teilweise unvorstellbarer Grausamkeit gegenüber der Zivilbevölkerung geführt wurde. In den Westfälischen Friedensverträgen wurden zahlreiche Prinzipien, die die internationalen Beziehungen in den kommenden Jahrhunderten prägten und die auch heute noch gelten, anerkannt. Dazu zählt neben der souveränen Gleichheit der beteiligten Fürstentümer bzw. republikanisch verfassten Staaten (Niederlande, Schweiz), die Anerkennung der unterschiedlichen Konfessionen als Ausdruck legitimer staatlicher Pluralität und die Orientierung an einem allgemeinen Friedens- und Ordnungsideal.²¹ Zudem fanden sich Grundprinzipien der friedlichen Streitbeilegung und des *bellum iustum* in den Vertragswerken. Danach durften Kriege nur gegen einen Rechtsbrecher oder zur Durchsetzung berechtigter Interessen begonnen werden.²² In der staatlichen Praxis zeigten diese Prinzipien allerdings wenig Wirkung.

17

Wenn heute vom „Westfälischen System“ die Rede ist, dann ist damit weniger die durch den Westfälischen Frieden begründete historische Ordnung im Europa des 16. Jahrhunderts gemeint, sondern vielmehr die Orientierung des Völkerrechts an der **staatlichen Souveränität** und der **souveränen Gleichheit** der Staaten als oberste Ordnungsprinzipien.²³ Der Westfälische Frieden verdeutlichte, dass sich die Grundsätze

18

19 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 64; Fadel, International Law, Regional Developments: Islam, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oktober 2009, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 23.

20 Dazu unten § 10.

21 Preiser, History of International Law, Ancient Times to 1648, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, August 2008, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 82.

22 Verosta, History of International Law, 1648 to 1815, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Juni 2007, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 5.

23 Dazu § 8 A.

der inneren und äußeren Souveränität auf dem europäischen Kontinent durchgesetzt hatten.²⁴

- 19 Im Westfälischen Frieden zeigt sich auch die Bedeutung und Funktion von **multilateralen vertraglichen Vereinbarungen** für die Begründung einer neuen, auf Stabilität gerichteten Staatenordnung. In diesem Sinne lässt er sich mit anderen auf internationalen Konferenzen ausgehandelten kollektiven Vereinbarungen zur Befriedung und Neuordnung des politischen Systems wie dem Wiener Kongress (1815) oder der Gründung der Vereinten Nationen (1945) vergleichen, die ebenfalls am Beginn einer neuen Epoche der internationalen Beziehungen stehen.²⁵
- 20 Die Grundprinzipien des Westfälischen Friedens, insbesondere die Anerkennung staatlicher Souveränität, bezogen sich allerdings nach damaliger Vorstellung nur auf die beteiligten christlich orientierten **europäischen Mächte**. Der Westfälische Friede wird daher gelegentlich auch als das „Grundgesetz eines europäischen öffentlichen Rechts“ (*ius publicum Europaeum*) bezeichnet.²⁶ Das Staatensystem in Südosteuropa, dem Nahen Osten (Ottomanisches Reich) und in anderen Weltregionen (Asien, Afrika) war hiervon nicht betroffen und wurde von den meisten Zeitgenossen auch nicht als Teil der „zivilisierten Welt“ angesehen.²⁷ Auch die Kolonisierung Südamerikas durch Spanien und Portugal und die Unterdrückung der indigenen Bevölkerung war ein zum damaligen Zeitpunkt kaum hinterfragtes Faktum.

II. Völkerrechtliche Epochen der Neuzeit

- 21 Die völkerrechtlichen Epochen der Neuzeit werden in der Völkerrechtsgeschichte überwiegend anhand großer historischer Zäsuren unterteilt. Dabei wird die Zeit von etwa 1500 bis 1648 (Westfälischer Friede) zumeist als **Spanisches Zeitalter**, die Zeit von 1648 bis 1815 (Wiener Kongress) als **Französisches Zeitalter** und die Zeit von 1815 bis zum Ersten Weltkrieg als **Englisches Zeitalter** bezeichnet.²⁸ Die Bezeichnungen folgen geopolitischen Entwicklungen und orientieren sich an der in der jeweiligen Zeit politisch, militärisch und ideologisch-kulturell dominanten Macht.²⁹ Wie bereits erwähnt bildeten sich in der Neuzeit der für das Völkerrecht noch heute relevante Gedanke der Souveränität der Staaten und das europäische Staatensystem, welches die internationalen Beziehungen bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts maßgeblich prägen sollte.
- 22 Trotz der durch die Reformation herbeigeführten konfessionellen Spaltung Mitteleuropas versuchte man während des Spanischen Zeitalters (1500–1648) den Gedanken der **Einheit des christlichen Abendlandes** und die Differenzierung zwischen christlichen und nicht-christlichen Nationen auch in der Praxis aufrecht zu erhalten. So finden sich in den Westfälischen Frieden zahlreiche Bezugnahmen auf den christlichen Glauben.

24 Graf Vitzthum, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, 2019, 1. Abschnitt Rn. 102.

25 Verosta, History of International Law, 1648 to 1815, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Juni 2007, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 3; Kritisch zur Frage, inwieweit Friedensverträge epochenbildend wirken können Butler, in: A. Orakhelashvili (ed.), Research Handbook on the Theory and History of International Law, 2nd ed, 2020, S. 310.

26 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 146.

27 Anghie, Die Evolution des Völkerrechts – Koloniale und postkoloniale Realitäten, KJ 2009, 49 (50).

28 Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 23.

29 So entwickelte sich beispielsweise Französisch nach 1648 zur Sprache der Diplomatie und löste insoweit das zuvor benutzte Latein ab.

Im sog. Französischen Zeitalter (1648–1815) ging der religiöse Einfluss auf das Völkerrecht allmählich zurück. Verschiedene Instrumente des Völkerrechts bildeten sich heraus und wurden weiter verfeinert. So entfaltete die internationale **Vertragspraxis** große Bedeutung für Friedensschlüsse und Bündnisverträge. Ebenso wurden **ständige Gesandtschaften** mit entsprechenden Privilegien und Immunitäten errichtet, die die diplomatischen Beziehungen auf neue Grundlagen stellten.³⁰ Die im Spätmittelalter hoch entwickelte Schiedsgerichtsbarkeit verlor dagegen in der Neuzeit zunächst an Bedeutung. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam es zu einer Wiederbelebung **zwischenstaatlicher Schiedsgerichte** und Schiedsverträge.³¹ 23

Das Englische Zeitalter (1815–1914) wurde durch die mit der **Industrialisierung** einhergehenden technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, der weiteren Herausbildung der europäischen Nationalstaaten und der zunehmend imperialistischen **Kolonisierung Afrikas und Asiens** durch die europäischen Mächte geprägt. Die Ordnung der internationalen Beziehungen wurde zunehmend durch positives Recht (Verträge und Gewohnheitsrecht) und weniger durch diplomatische Gepflogenheiten bestimmt. Im 19. Jahrhundert setzte sich auch endgültig das Verständnis durch, dass nicht der Fürst, sondern der **souveräne (National-)Staat als Völkerrechtssubjekt** anzusehen war. 24

Vorstellungen des *bellum iustum* spielten in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden keine bedeutende Rolle mehr. Beschränkungen des souveränen Kriegsführungsrechts waren mit absolutistischen Vorstellungen des 18. Jahrhunderts und den Ideen der absoluten Souveränität der Staaten des 19. Jahrhunderts wenig vereinbar. Vielmehr ging man von einem **unbeschränkten Recht auf Kriegsführung** (*ius ad bellum*) aus. Diese Vorstellung lag auch der Aussage des preußischen Militär- und Staatstheoretikers *Carl von Clausewitz* (1780–1831), wonach der Krieg „die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ sei, zu Grunde. 25

Als gesellschaftliche Gegenströmungen zur militarisierten staatlichen Politik entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedoch **pazifistische und humanitäre Bewegungen**, die zur Entstehung des Kriegsvölkerrechts³² und zur Etablierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beitrugen. Eine wichtige Rolle spielte das Buch „Die Waffen nieder!“ (1889) der österreichischen Friedensforscherin und Schriftstellerin *Bertha von Suttner* (1843–1914), die 1905 als erste Frau mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 wurden einerseits verbindliche Regelungen über die im Krieg zulässigen Methoden geschaffen und andererseits der Ständige Internationale Schiedsgerichtshof³³ gegründet. Wie wenig belastbar die entsprechenden Regeln jedoch in der Staatenpraxis waren, zeigte sich in dem nur wenige Jahre nach den Haager Konferenzen ausgebrochenen Ersten Weltkrieg. 26

Die Industrialisierung und der technische Fortschritt im 19. Jahrhundert führten zu grenzüberschreitenden Koordinierungsproblemen, zu deren Bearbeitung dauerhafte **zwischenstaatliche Verwaltungsunionen** geschaffen wurden. Für die Ermöglichung der internationalen Kommunikation war vor allem die Gründung der Internationalen Telegraphen-Union im Jahre 1865 (heute: Internationale Telekommunikationsunion, ITU) 27

30 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 150.

31 Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 130.

32 Dazu unten § 10 A.

33 Dazu unten § 8 C. II. 2.

und des Weltpostvereins (*Universal Postal Union*, UPU) im Jahre 1878 von großer Bedeutung. Diese können als Vorläufer der heutigen internationalen Organisationen angesehen werden.³⁴

- 28 Zu den dunkelsten Kapiteln der Geschichte der internationalen Beziehungen der Neuzeit gehört die jahrhundertlange **koloniale Unterdrückung** außereuropäischer Länder und Völker durch die europäischen Mächte.³⁵ Sie begann mit der Kolonisation Mittel- und Südamerikas durch Spanien und Portugal ab dem Ende des 15. Jahrhunderts. Zu den ursprünglichen Kolonialmächten traten im 17. Jahrhundert Großbritannien, Frankreich und die Niederlande, im 19. Jahrhundert auch Deutschland, Belgien und Italien hinzu. Die kolonialistische bzw. imperialistische Ausbeutung Lateinamerikas, Afrikas und großer Teile Asiens von den Anfängen des 16. Jahrhunderts bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts führte zur nachhaltigen Zerstörung bestehender politischer, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhänge und zu millionenfachem menschlichen Leid. Eine besonders zerstörerische Kraft entfaltete die Praxis der **Sklaverei** und des **Sklavenhandels**, die erst im 19. Jahrhundert beendet wurde. Die politischen, sozialen und ökonomischen Folgen des Kolonialismus prägen den Globus bis heute. Eine Aufarbeitung der Rolle des Völkerrechts im Kolonialismus steht noch am Anfang.³⁶ Das gilt auch für Kompensationsleistungen oder Maßnahmen zur Wiedergutmachung.³⁷

III. Entwicklung der klassischen Völkerrechtstheorie

- 29 Theoretische Überlegungen zu den rechtlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Herrschaftsverbänden finden sich bereits in der Antike und im Mittelalter, wie der Gedanke des *bellum iustum* zeigt. Erst in der Neuzeit entwickeln sich jedoch systematische und umfassendere Ansätze, die man als Anfänge der **Völkerrechtswissenschaft** bezeichnen kann. Dabei überwogen im Spanischen Zeitalter theologische und religiös motivierte Vorstellungen. Das Französische Zeitalter wurde sowohl von naturrechtlichen als auch positivistischen Ansätzen geprägt. Letztere setzten sich im 19. Jahrhundert in Europa durch, während in den USA naturrechtliche Vorstellungen von Bedeutung blieben.³⁸
- 30 Aus der Vielfalt der wissenschaftlichen Beiträge ab dem 15. Jahrhundert können hier nur wenige herausgegriffen werden, deren Bedeutung noch heute spürbar ist. Die Ursprünge der Völkerrechtstheorie der Neuzeit liegen in der **spanischen Spätscholastik**, die noch eng mit der katholischen Theologie verknüpft war. Zu nennen sind vor allem die Moraltheologen *Francisco de Vittoria* (etwa 1483–1564), der u. a. wegen seiner kritischen Haltung gegenüber der Kolonisierungs- und Eroberungspraxis Spaniens in Südamerika bekannt wurde³⁹ und *Francisco Suarez* (1548–1617), der zur begrifflichen Klärung und Abgrenzung des *ius gentium* beitrug. Der in Oxford lehrende Italiener und Protestant *Alberico Gentili* (1552–1608) zeigte weniger Nähe zur scholastischen

34 Dazu unten § 7 C.

35 Ausführlich *Kämmerer*, Das Völkerrecht des Kolonialismus. Genese, Bedeutung und Nachwirkungen, *Verfassung und Recht in Übersee* (VRÜ) 2006, 397–424; *ders.*, Colonialism, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Januar 2018, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>.

36 *Dann/Feichtner/von Bernstorff* (Hrsg.), (Post-)Koloniale Rechtswissenschaft, 2020; *Boysen*, Die postkoloniale Konstellation, 2021.

37 *Kämmerer*, VRÜ 2006, 397 (424).

38 *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 172.

39 Siehe aber auch die Relativierung und Kontextualisierung der Perspektive Vittorias bei *Anghie*, Die Evolution des Völkerrechts – Koloniale und postkoloniale Realitäten, KJ 2009, 49 (53 ff.).

Tradition und kann als Vorläufer der Völkerrechtspositivisten des 17. Jahrhunderts angesehen werden.⁴⁰

Zu den bedeutendsten Völkerrechtstheoretikern der Neuzeit gehört der gelegentlich auch als „Vater des Völkerrechts“ bezeichnete Niederländer **Hugo Grotius** (1583–1645), dessen Wirken auch für die Entwicklung anderer Rechtsgebiete maßgeblich war.⁴¹ Grotius' Bedeutung für das Völkerrecht beruht vor allem auf dem Einfluss, den sein 1625 erstmals erschienenen völkerrechtliches Hauptwerk *De iure belli ac pacis libri tres*⁴² bereits zu seinen Lebzeiten und lange darüber hinaus auf die Völkerrechtstheorie der Neuzeit hatte. Im Zentrum des Werks stehen kriegsrechtliche Fragen. Gleichwohl werden auch andere völkerrechtliche Probleme der damaligen Zeit (z. B. Vertrags-, Gesandtschafts- und Seerecht⁴³) behandelt und in ein Gesamtsystem einer internationalen Rechtsordnung eingebettet. Wissenschaftstheoretisch emanzipiert sich Hugo Grotius von der Moraltheologie der spanischen Spätscholastik und gründet seine Darstellungen auf natur- und vernunftrechtlichen Überzeugungen.⁴⁴ Als Rechtsquelle des Völkerrechts stützt er sich jedoch auf vertragliche Übereinkünfte zwischen den Staaten und auf gewohnheitsrechtliche Übungen. Insofern lassen sich in Grotius' Werk auch positiv-rechtliche Ansätze finden.⁴⁵

31

Die Völkerrechtstheorie der Französischen Epoche wird üblicherweise in eine **naturrechtliche Schule**, die ebenso wie Grotius den Geltungsgrund des Völkerrechts und seiner wesentlichen Grundsätze in der Natur der Dinge und der menschlichen Vernunft sahen und eine **positiv-rechtliche Ausrichtung**, die sich an der Praxis der zwischenstaatlichen Beziehungen orientierte, unterteilt.⁴⁶ Allerdings sind die Zuordnungen nicht immer klar vorzunehmen und beide Schulen beeinflussten sich gegenseitig. Bekanntester Positivrechtler war der in Oxford lehrende **Richard Zouche** (1590–1661). Als bedeutendster Vertreter der Naturrechtsschule gilt **Samuel Pufendorf** (1632–1694), der an Grotius anknüpfte. Synthesen der beiden Richtungen entwickelten der deutsche Naturrechtler **Christian Wolff** (1679–1754) und der von Wolff inspirierte Schweizer **Emer (Emerich) de Vattel** (1714–1767), dessen Hauptwerk *Le droit des gens* im 18. Jahrhundert führend war. Vattel entwickelte erstmals den Gedanken einer internationalen Gemeinschaft (*société des nations*) als Grundlage des zwischenstaatlichen Rechts, der bis heute völkerrechtstheoretische Vorstellungen prägt.

32

Im 19. Jahrhundert setzte sich auch im Völkerrecht der Rechtspositivismus gegenüber natur- und vernunftrechtlichen Ansätzen schließlich durch. Teilweise wurde die Rechtsqualität des Völkerrechts auch grundsätzlich in Frage gestellt, da eine rechtliche Bindung mit der Vorstellung von unbeschränkter staatlicher Souveränität nicht vereinbar sei (sog. **Völkerrechtsleugner**). So formulierte etwa **John Austin** (1790–1859): „*The law obtaining between nations is not positive law for every positive law is set by*

33

40 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 2007, S. 135.

41 Zum Leben und Werk von Hugo Grotius siehe auch Zimmermann /Carey-Miller, *Generis humani iuris consultus – Hugo Grotius (1583–1645)*, Jura 1984, 1–11.

42 Neuere deutsche Ausgabe von Walter Schätzel herausgegeben: *Hugo Grotius, De Jure Belli Ac Pacis Libri Tres – Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Paris 1625, 1950.

43 Zum Seerecht hatte Grotius bereits 1609 eine Schrift verfasst, die den Grundsatz der Freiheit der Meere verteidigte (*Mare liberum*), dazu auch § 18 Rn. 4.

44 Siehe z. B. *Hugo Grotius, De Jure Belli Ac Pacis Libri Tres*, Ausgabe von 1950, S. 33.

45 Capps, in: A. Orakhelashvili (ed.), *Research Handbook on the Theory and History of International Law*, 2nd ed, 2020, S. 74.

46 Zum Folgenden Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1984, S. 332 ff.; 408 ff.; Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, 2. Auflage, 2007, S. 158 ff.

§ 2 Erster Teil – Grundlagen

*a given sovereign to a person or persons in a state of subjection to its author.*⁴⁷ Diese Auffassung wird heute kaum noch vertreten. Vielmehr wird der Rechtscharakter des Völkerrechts nicht mehr bestritten.⁴⁸

- 34 In der Völkerrechtswissenschaft wurde zunehmend versucht, das gesamte **Völkerrecht in einer systematischen Darstellung zusammenzufassen**. So legte der Schweizer Staatsrechtler *Caspar Bluntschli* (1808–1881) ein an einem kodifizierten Gesetzbuch orientiertes Lehrbuch zum Völkerrecht vor, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts äußerst erfolgreich war. An der Schwelle zum 20. Jahrhundert steht schließlich *Lassa Francis Laurence Oppenheim* (1858–1919), der zunächst in Deutschland und der Schweiz und dann in Cambridge lehrte. Sein 1905 und 1906 veröffentlichtes zweibändiges Lehrbuch beruhte auf einer umfassenden Aufarbeitung der Staatenpraxis und blieb bis nach dem Zweiten Weltkrieg ein Standardwerk.

E. Die Zeit des Völkerbundes

- 35 Die Entwicklung des **Völkerrechts im 20. Jahrhundert**, dem „Zeitalter der Extreme“⁴⁹ wird ebenso wie die allgemeine Geschichte dieses „kurzen“ Jahrhunderts (*Hobsbawm*) von den epochalen Ereignissen der beiden Weltkriege sowie den faschistischen und kommunistischen Diktaturen in Europa und Asien geprägt. Man kann den Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 als den Beginn der Völkerrechtsepoche des 20. Jahrhunderts und das Ende des Ost-/West-Gegensatzes durch den Fall der Berliner Mauer und die Auflösung der Sowjetunion 1989 bzw. 1991 als das zeitgeschichtliche Ende dieser Epoche ansehen. Allerdings stellen das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Gründung der Vereinten Nationen 1945 völkerrechtsgeschichtlich einen deutlich umfassenderen Umbruch und Neuanfang dar, so dass es angezeigt scheint, die Zeit vor und nach 1945 nicht zu einer Epoche der Völkerrechtsgeschichte zusammenzufassen. Hinzu kommt, dass der zeitgeschichtliche Epochenwandel 1989/1990 völkerrechtsgeschichtlich keine derart grundsätzlichen Veränderungen mit sich brachte wie die Zäsur von 1945.
- 36 Der Zusammenbruch des europäischen Mächtegleichgewichts, die gestiegene weltpolitische Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika, die bis dato unvorstellbare Zerstörungswirkung moderner Waffentechnik und das millionenfache menschliche Leid des **Ersten Weltkrieges** (1914–1918) führten den Zeitgenossen die Unzulänglichkeiten des im 19. Jahrhundert entwickelten Völkerrechts vor Augen.⁵⁰ Moderne Kommunikationsmittel und der gewachsene Welthandel ließen die Notwendigkeit einer rechtlichen Verfassung und institutionellen Neuordnung der Staatengemeinschaft deutlich zu Tage treten. Der noch im 19. Jahrhundert vorherrschende Gedanke der Gemeinschaft der „zivilisierten“ Staaten wich dem Konzept einer umfassenden internationalen Gemeinschaft.⁵¹
- 37 Als Teil I des Versailler Friedensvertrages wurde daher 1919 der **Völkerbund** (*League of Nations, Société des Nations*) gegründet, der ab 1920 seinen Sitz in Genf hatte und dem insgesamt 58 Staaten angehörten. Die Ziele des Völkerbundes bestanden

47 *Austin*, *The Province of Jurisprudence Determined*, 1832, S. 208.

48 Dazu auch § 3 I.

49 *Hobsbawm*, *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, 1998.

50 *Koskenniemi*, *History of International Law, World War I to World War II*, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Juni 2011, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>, Rn. 1.

51 *Grewé*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1984, S. 689.